



# MARKTGEMEINDE PALDAU

8341 Paldau 41, Tel.Nr. 03150/5110, Fax.Nr. 5110-20  
e-mail: marktgemeinde@paldau.at

Paldau, 14.04.2014

Baumgartner Günter

Paldau 71  
8341 Paldau

G.Zl.: BA. 1073

Betr.: Grst. Nr. 663/2, GB 62144 Paldau,  
Schweinestallungen: Feststellung des rechtmäßigen Bestandes

## L A D U N G zur Ortsverhandlung

Mit der Eingabe vom 02.04.2014 hat /haben Herr/Frau/Firma Baumgartner Günter, Paldau 71, 8341 Paldau, einen Antrag auf Feststellung des rechtmäßigen Bestandes der baulichen Anlage Schweinestallungen: Feststellung des rechtmäßigen Bestandes § 40 Stmk. Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59, auf dem Grundstück Nr. 663/2, GB 62144, Paldau eingebracht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51 i. d. g. F., i. V. m. dem § 24 Abs. 1 Stmk. Baugesetz die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für den

Freitag, 25. April 2014

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** um ca. 11.00 Uhr angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Karl Konrad

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. Baugesetz behalten nur jene Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg.cit. erhoben haben.

Hinweis:

Weist ein Nachbar der Behörde nach, dass er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach § 27 Abs. 1 Stmk. Baugesetz beizubehalten, so darf er seine Einwendungen auch nach Abschluß der Bauverhandlungen vorbringen und zwar nach § 27 Abs. 2 lit. a Stmk. Baugesetz bis zum Ablauf von acht Wochen ab Baubeginn oder nach § 27 Abs. 2 lit. b ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Solche Einwendungen sind bis zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses bei der Behörde 1. Instanz einzubringen. Der Nachbar ist vom Zeitpunkt seiner Einwendung an Partei.

Solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, sind Einwendungen, wie oben angeführt, von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

Werden keine Einwendungen erhoben, so wird dem Ansuchen stattgegeben, sofern sich nicht von amtswegen Bedenken ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorangeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung in der Kanzlei des Gemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht auf.

Hievon werden verständigt:

1. Der - die Bauwerber:  
Baumgartner Günter, Paldau 71, 8341 Paldau
2. Der Grundeigentümer:  
Baumgartner Günter, Paldau 71, 8341 Paldau
3. Der Inhaber des Baurechtes:
4. Der/die Verfasser der Projektsunterlagen:  
Niederl GmbH, Ebersdorf 5, 8342 Gnas
5. Der Bauführer:

Gegen Rsb

Ergeht nachrichtlich an:

6. Folgende Beteiligte:

Wasserversorgung:

Stromversorgung: EVU Lugitsch, Gniebing 52, 8330 Feldbach

Straßenverwaltung

Gasversorgung:

Post- und Telegraphenverwaltung

Wildbach- und Lawinenverbauung:

Wasserbauverwaltung:

Österreichische Bundesbahn:

Leitungsberechtigte:

Der/die Sachverständigen: Arch. Dipl.-Ing. Josef Niederl, 8330 Gniebing 300

Rauchfangkehrermeister:

Der Bürgermeister:



(Konrad)